

**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf  
Bürgermeister Alfred Baxmann  
Vor dem Hann. Tor 1  
31303 Burgdorf

*R. Bösenberg*  
*9/4.13 u.l.*

**Der Regionspräsident**

Service/Team	Steuerungsunterstützung und Statistik
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
Ansprechpartner	Dagmar Bösenberg
Mein Zeichen	01.01 Zensus
Durchwahl	(0511) 616-21457
Telefax	(0511) 616-1123387
E-Mail	Dagmar.Bösenberg@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.03.2019

## Übertragung von Aufgaben des Zensus 2021

Sehr geehrter Herr Baxmann,

das Niedersächsische Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011 wies den Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern und im Übrigen der Region Hannover die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben zu.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird das Land Niedersachsen die Zuständigkeiten zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 nicht verändern. Seitens der regionsangehörigen Kommunen im Umland wurde der Wunsch nach einer einheitlichen Aufgabewahrnehmung durch die Region Hannover an mich heran getragen.

Das Niedersächsische Statistikgesetz ermöglicht eine Aufgabenübertragung auf die Region Hannover. Insbesondere um den Anforderungen an die Abschottung einer Erhebungsstelle gerecht zu werden, bietet sich dieses an.

Die Region Hannover beabsichtigt, bereits frühzeitig die Voraussetzungen für eine konsensuale Lösung zu schaffen. Hierfür wird sämtlichen regionsangehörigen Kommunen im Umland der Abschluss eines Vertrags angeboten, welcher die Aufgabenübertragung regelt.

Für Kommunen, die gegenwärtig keine valide Prognose bezüglich der Erreichung der maßgeblichen Einwohnerzahl erstellen können, enthält der Vertrag eine auflösende Regelung, soweit nach dem Stichtag die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



Wird die maßgebende Einwohnerzahl voraussichtlich nicht überschritten, wäre eine Aufgabenübertragung entbehrlich.

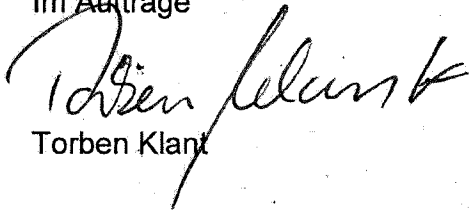
Die Auszahlung der Finanzaufweisungen des Landes wird nach einem Zuständigkeitswechsel an die Region Hannover erfolgen. Diese wird die zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Aufgabenübertragung unterrichten.

Hinsichtlich der Bemessung der Finanzaufweisungen liegen noch keine belastbaren Zahlen vor. Für den Zensus 2011 wurde der Finanzbedarf der Kommunen zufrieden stellend gedeckt. Zur Absicherung einer potenziellen Unterdeckung habe ich einen Defizitausgleich entsprechend des prozentualen Anteils der jeweiligen Kommune am Gesamtbetrag der Zuweisungen vorgesehen.

Als Anlage ist der vorbereitete Vertrag zur Aufgabenübertragung im Entwurf beigelegt. Ich hoffe, dieser findet Ihre Zustimmung.

Bitte unterrichten Sie mich bis spätestens 15.04.2019 über Ihre Entscheidung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



Torben Klant

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

und

der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Mit diesem Vertrag sollen alle mit der Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 verbundenen Rechte und Pflichten auf die Region Hannover übergehen. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die übertragende Gemeinde die maßgebende Einwohnerzahl für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 erreicht.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt Burgdorf überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2021 auf die Region Hannover.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung wird die Stadt Burgdorf von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit.
- (3) Soweit eine örtliche Zuständigkeit der Stadt Burgdorf für den Zensus 2021 nicht gegeben ist, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

### **§ 2**

#### **Mitwirkung**

Die Stadt Burgdorf stellt der Region Hannover alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 des Vertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung und unterstützt sie in allen Angelegenheiten zum Zensus 2021.

### **§ 3**

#### **Kostendeckung**

- (1) Die Kosten für den Zensus 2021 werden von der Region Hannover aus der Finanzausweisung des Landes beglichen.
- (2) Tritt infolge der Aufgabenerfüllung bereits frühzeitig ein erhebliches Defizit auf, ist die Region Hannover berechtigt, Deckungsbeiträge zu erheben.
- (3) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit ergeben, wird dieses nach dem in Absatz 5 genannten Finanzschlüssel berechnet und der Region Hannover von der Stadt Burgdorf erstattet.
- (4) Übersteigen die Finanzausweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese nach dem in Abs. 5 genannten Finanzschlüssel an die Stadt Burgdorf ausgezahlt.

(5) Kosten und Erstattungen werden nach einem Finanzschlüssel berechnet, der sich an dem Anteil der jeweiligen Kommune an dem Gesamtbetrag der Finanzaufweisungen des Landes bemisst.

#### **§ 4 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Aufgabenübertragung ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 NStatG öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Vertrag endet nach Abschluss der Aufgabe mit der schriftlichen Anzeige der Aufgabenerledigung durch die Region Hannover an die Stadt Burgdorf.

(3) Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.

(3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gesetzlichen Regelungen widersprechen.

(4) Die Änderung des Vertrages bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

Hannover, den \_\_\_\_.

Region Hannover

Der Regionspräsident

Burgdorf, den \_\_\_\_.

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister